

# WEGLEITUNG SCHULZAHNÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG

## Allgemeines

Die Schulzahnpflege bezweckt die Erhaltung und Förderung der oralen Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie die frühzeitige Erfassung von Störungen und Krankheiten der Zähne und des Kauapparates.

Der obligatorische zahnärztliche Jahresuntersuchung wird durch die Erziehungsberechtigten organisiert. Die Erziehungsberechtigten erhalten zu Beginn des Schuljahres einen Gutschein für die schulzahnärztliche Untersuchung bei einem Zahnarzt ihrer Wahl (nur Schweiz).

Die Schule Hombrechtikon übernimmt zudem höchstens zwei Mal während der Schulzeit (Kindergarten bis Sekundarstufe) die Kosten für zwei Bitewing-Röntgenbilder.

Die Gesundheitsdirektion legt zusammen mit der Sektion Zürich der Zahnärzte-Gesellschaft SSO die Untersuchungspauschale sowie die Kosten der Bitewing-Röntgenbilder fest.

Behandlungskosten, welche den Wert des Gutscheins übersteigen, werden den Erziehungsberechtigten vom behandelnden Zahnarzt direkt in Rechnung gestellt.

## Beiträge an Behandlungs- und Zahnstellungskosten

1. Die beitragsberechtigten Obergrenzen für das satzbestimmende steuerbare Gesamteinkommen und Gesamtvermögen der Erziehungsberechtigten richten sich nach den für Verheiratete bzw. eingetragenen Partner/-innen und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern festgelegten oberen Einkommens- und Vermögensgrenzen der individuellen Prämienverbilligung (IPV) für die Krankenversicherung des Kantons Zürich ([www.svazurich.ch/ipv](http://www.svazurich.ch/ipv)).
2. Die Schule Hombrechtikon gewährt einen Kostenbeitrag von höchstens CHF 1'500 während der Kindergarten- und Primarschulzeit (1. Kindergarten bis 6. Primarklasse) und höchstens weitere CHF 1'000 während der Sekundarschulzeit (7. bis 9. Sekundarklasse).
3. Die Beitragsleistung basiert auf dem aktuellen Zahnarztтарif UV/V/IV von CHF 1.00 pro Taxpunkt.

## Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Beiträge an Behandlungen erhalten gemäss Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege VSVZ zudem Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf individuelle Verbilligung der Krankenkassenprämien (IPV).
- Bei umfangreichen Behandlungen (z.B. Kieferorthopädie, Behandlung in Narkose) soll der Behandlungsplan durch einen Bezirkszahnarzt geprüft werden.
- An kieferorthopädische Behandlungen werden nur bei Vorliegen eines Schweregrades 3 oder 4 (Behandlung notwendig bzw. zwingend) Beiträge geleistet.

- Bei Schülern, welche Anspruch auf Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV haben, gelangen die Regeln der Sozialzahnmedizin und die Behandlungsempfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärzte der Schweiz zur Anwendung.
- Die Schule Hombrechtikon kann nach Konsultation eines Vertrauenszahnarztes ihren Beitrag kürzen oder verweigern, wenn:
  - a) die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden (betrifft nicht eine von den Erziehungsberechtigten abgelehnte Fluoridanwendung);
  - b) die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind;
  - c) eine notwendige Gebiss-Sanierung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder des Kindes nur teilweise ausgeführt oder vorzeitig abgebrochen wurde;
  - d) für neuerliche Behandlungen Beiträge beantragt werden, nachdem vorangehende, vom Zahnarzt empfohlene Behandlungen verweigert wurden;
  - e) die im Rahmen von Stellungskorrekturen notwendige Intensivprophylaxe nicht eingehalten wird und sich daraus kariöse Schäden einstellen.
- Beiträge an Behandlungs- und Zahnstellungskosten werden nur ausgerichtet, wenn bei der Schülerin / dem Schüler die jährlichen schulzahnärztlichen Untersuchungen durchgeführt worden sind.
- Bei unentschuldig versäumten Behandlungsterminen wird kein Beitrag geleistet.
- Kostenbeiträge werden nur für Rechnungen erstattet, die höchstens 12 Monate alt sind.

**Vor der Behandlung sind folgende Unterlagen der Schulverwaltung einzureichen:**

Das «Antragsformular Behandlungs- und Zahnstellungskosten» kann auf der Website der Schule Hombrechtikon bezogen werden > [www.schulehombrechtikon.ch](http://www.schulehombrechtikon.ch) > Gesundheit und ist zusammen mit folgenden Unterlagen an die Schulverwaltung weiterzuleiten:

1. Kopie der Bescheinigung der Sozialversicherungsanstalt (SVA) über die Krankenkassenprämienverbilligung (IPV);
2. Bei kieferorthopädischen Massnahmen ist zwingend im Voraus der schriftliche Kostenvoranschlag mit vorliegender Bestätigung des Schweregrades 3 oder 4 des Zahnarztes beizufügen.

**Nach erfolgter Behandlung an die Schulverwaltung einzureichen:**

3. Kopie der Zahnarztrechnung gemäss revidiertem Zahnarztтарif UV/MV/IV per 01.01.2018;
4. Kopie der Leistungsabrechnung der Krankenkasse (auch wenn keine Beiträge an die Kosten der Zahnbehandlung oder die Zahnstellungskorrektur ausbezahlt werden);
5. Kopie der letztjährigen (definitiven) Steuerrechnung.  
Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.